

Frauenhandel im Asylbereich



Liebe Leserin, lieber Leser

Milli (Name geändert) kam über eine Menschenrechtsorganisation in die FIZ. Sie stammt aus Nigeria. Die Eltern konnten ihr keine Schule bezahlen. Mit 15 lernte sie einen Mann kennen, der ihr versprach, sie nach Europa mitzunehmen und sie dort in die Schule zu schicken. Sie brach mit ihm auf, per Auto durch die Wüste nach Marokko. Von dort wurde sie mit anderen Frauen per Boot nach Spanien gebracht. Die Frau, die sie in Empfang nahm, eröffnete Milli, dass sie nun für sie arbeiten und 45 000 Euro, ihren Verkaufspreis, abarbeiten müsse. 2006 gelang Milli die Flucht über Madrid nach Genf. Hier stellte sie einen Antrag auf Asyl. Dieser wurde abgelehnt. Aus Angst, man würde sie nach Spanien zurückschaffen, hatte sie über die Ausbeutung geschwiegen. Erst nach einem Rekurs gegen die Wegweisung erhielt Milli die vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

Wenn wir in der FIZ auf Frauen treffen, die Opfer von Frauenhandel sind und im Asylverfahren stehen, sind unsere Handlungsspielräume sehr klein. In diesem Rundbrief beleuchten wir unsere Erfahrungen mit Betroffenen im Asylbereich und formulieren unsere Forderungen nach Verbesserungen. Wir zeigen die Situation in Grossbritannien auf, die mehr Spielraum zur Unterstützung bietet. Und wir haben beim Bundesamt für Migration nachgefragt, wie sich die Situation aus seiner Sicht darstellt.

Schliesslich beschäftigt uns auch die vorgeschlagene Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnenstatutes. Lesen Sie dazu unsere ablehnende Stellungnahme.

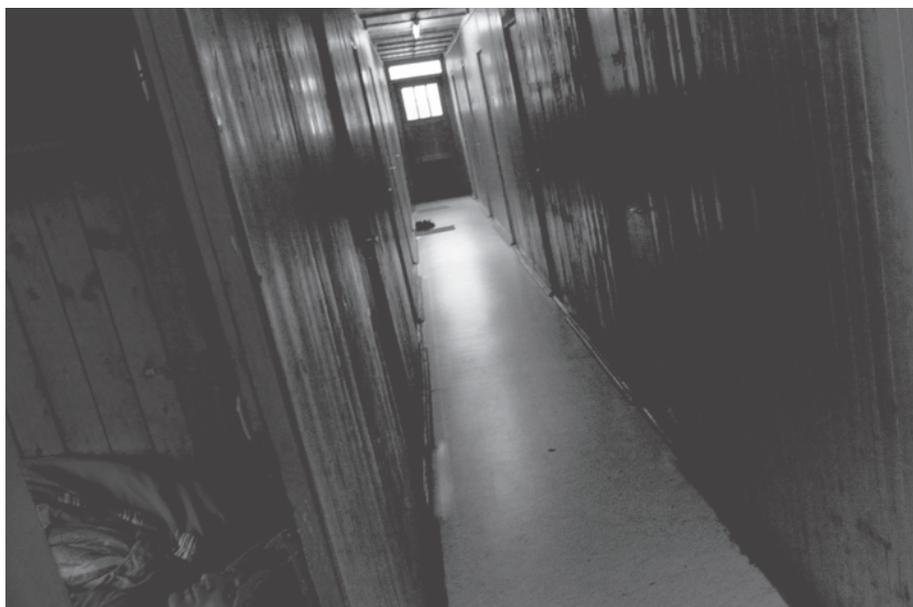
Zu guter Letzt, wie immer: die News aus der FIZ.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und grüssen Sie herzlich

Doro Winkler und Susanne Seytter

Rundbrief 51 | November 2012

Wenig Schutz im Asylverfahren	3
Frauenhandel aus Nigeria in die Schweiz	4
Bericht aus dem BFM: Asylgesuche und Menschenhandel	6
Menschenhandel im englischen Asylverfahren	7
Opfer von Menschenhandel haben Rechte – auch im Asylverfahren	8
Gegen die Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts	9
News aus der FIZ	10



Wenig Schutz im Asylverfahren

Die Haltung der Schweizer Gesellschaft und Behörden gegenüber Asylsuchenden ist von zunehmendem Misstrauen geprägt. Asylsuchende müssen eine kohärente und chronologisch stimmige Geschichte ihrer Flucht erzählen – sonst werden sie als unglaubwürdig eingestuft. Die Erzählungen von Betroffenen von Frauenhandel aber sind von Widersprüchen und Lücken gezeichnet. Denn wer während vieler Jahre in verschiedenen Ländern gehandelt wurde, hat grosse Mühe, die Reisesstationen zu rekonstruieren.

Wenn die Geschichte der Flucht nicht glaubwürdig klingt, weil Frauen Umstände ihrer Ausbeutung nicht kennen, aus Angst verschweigen oder aus Gründen der Traumatisierung nicht erzählen können, laufen sie Gefahr, einen negativen Asylbescheid zu bekommen. Wenn sie ohne die Angabe von triftigen Gründen innert 48 Stunden keine gültigen Papiere vorweisen können, kann es sein, dass auf ihr Asylgesuch nicht eingetreten wird. Unter diesen Voraussetzungen bleibt keine Zeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um ihre Geschichte zu erfahren, bevor sie ausgeschafft werden.

FIZ-Makasi hat in den letzten Jahren immer wieder Frauen beraten, die im Asylverfahren standen. Sie kamen unter anderem aus der Mongolei, aus China, Russland, der Elfenbeinküste und Nigeria. Fast alle haben nach einer Zeit den Kontakt abgebrochen und sind aus unserem Blickfeld verschwunden. Wir wissen nicht, ob die Händlerkreise Kontakt mit ihnen aufgenommen haben, ob sie aus Angst vor Repressalien wieder in die Prostitution zurückgekehrt sind, ob sie weiter auf der Flucht oder untergetaucht sind. Oder ausgeschafft wurden.

Situation erschwert

Weitere Stolpersteine erschweren die Situation zusätzlich:

Frauen, die im Ausland Opfer von Frauenhandel wurden, erhalten in der Schweiz keine Unterstützung gemäss Opferhilfegesetz. Bei ihrer Rückschaffung in das Land der Ausbeutung müsste mindestens gewährleistet sein, dass im Ausland ein Angebot von Schutz und Begleitung zur Verfügung steht. Frauen, die in der Schweiz Opfer wurden, haben zwar Anspruch auf juristische, finanzielle und psychosoziale Hilfe und die Möglichkeit, einen legalen Aufenthalt zu beantragen. Voraussetzung dafür ist aber, dass sie als Opfer von Menschenhandel erkannt werden. Dies ist alles andere als selbstverständlich: Opfer von Frauenhandel werden im Asylverfahren oft nicht als solche identifiziert.

Asylgesuche von Personen, die aus einem anderen Mitgliedsstaat des Dublin-Abkommens einreisen (dazu gehören alle EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz), werden hier nicht materiell geprüft. In diesem abgekürzten Verfahren geht es in der Erstbefragung hauptsächlich um den Reiseweg. Und hier haben Asylsuchende keinen Anspruch auf BefragterInnen und DolmetscherInnen des gleichen Geschlechts; diese Möglichkeit besteht nur, wenn das Asylgesuch auch materiell geprüft wird. Dies reicht bei Opfern von Menschenhandel nicht aus, um in einer Vertrauenssituation von ihren Erlebnissen zu berichten.

Das Dublin-Abkommen bestimmt, dass für die Behandlung von Asylgesuchen derjenige Mitgliedsstaat zuständig ist, in den Asylsuchende zuerst eingereist sind. Die Dublin-II-Verordnung von 2003 erlaubt es jedoch allen Staaten, selbst auf Asylgesuche einzutreten, auch wenn die Asylsuchenden aus einem anderen Dublin-Land einreisen. Wenn von Frauenhandel betroffene Frauen in das Land überstellt werden, aus dem sie eingereist sind, landen sie möglicherweise genau wieder bei jenen Menschenhändlern, vor denen sie in die Schweiz geflohen sind. Das Non-Refoulement-Prinzip verbietet es zwar, einen Flüchtling in ein Land zurückzuschicken, in dem sein Leben gefährdet sein könnte. Aber was, wenn nicht der Staat, sondern Menschenhändler, vor denen der Staat sie nicht schützen kann, die Bedrohung darstellen?

Shelley Berlowitz



Die Fotos in diesem Rundbrief sind von Jacek Pulawski, mit freundlicher Genehmigung von Solidarité sans frontières.

Frauenhandel aus Nigeria in die Schweiz

In den letzten drei Jahren haben elf Frauen aus Nigeria in der FIZ Unterstützung gesucht. Sie standen zum Zeitpunkt ihres Kontakts fast alle im Asylverfahren. Sie haben alle den Kontakt abgebrochen und sind aus unserem Blickfeld verschwunden. Grund genug, die Situation nigerianischer Frauen in der Schweiz, die mit dem FIZ in Kontakt traten, näher zu beleuchten.

Nigeria ist das bevölkerungsreichste Land Afrikas und weist eine grosse kulturelle Vielfalt auf. Die Menschenrechtssituation ist schlecht: Gewalt, Korruption, ethnische Konflikte und grosse Armut tragen dazu bei, dass viele Menschen im Ausland ein besseres Leben suchen. Dies nützen MenschenhändlerInnen aus. Die Anzahl nigerianischer Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind, steigt in ganz Europa, längst nicht mehr nur in Italien. In Deutschland wurden 2010 insgesamt 46 Gerichtsfälle mit nigerianischen Opfern behandelt, in Frankreich geben Nigerianerinnen an, dass sie sich zuvor in der Schweiz aufgehalten, hier aber keinen Schutz erfahren hätten.

Die Mehrheit der nigerianischen Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind, wurden bereits als Minderjährige in die Ausbeutung gehandelt.

Nigerianische Opfer von Frauenhandel unterscheiden sich in ihrer Ausbeutungsgeschichte nicht wesentlich von anderen. Was auffällt ist, dass sie mehrheitlich sehr jung sind und in der Regel bereits als Minderjährige in die Ausbeutung gehandelt wurden. Bis zur Erkennung als Opfer von Menschenhandel vergehen oft Monate oder Jahre. Wenn sie mit 17, 18, 20 in der Schweiz landen, haben sie bereits mehrere Jahre in der erzwungenen Prostitution in verschiedenen europäischen Ländern hinter sich – die einen Frauen sind von MenschenhändlerInnen in die Schweiz gebracht worden, andere sind vor ihnen in die Schweiz geflohen.

Oft jahrelange Reisen

Manchmal investieren HändlerInnen einen namhaften Betrag in die Reise (etwa 8000 Euro für Tickets, Visa, Schmuggler). Die Opfer werden für einige Tage in Nigeria vorbereitet und lernen dort, wie sie sich während der Reise zu verhalten haben. Dann reisen sie per Flugzeug nach Europa. Das Risiko, dass sie ihr Zielland nicht erreichen, ist gering. In anderen Fällen werden nur kleine Beträge (200–300 Euro) in die Reise investiert. Mehrere Frauen und Mädchen werden



gleichzeitig über Land, durch die Wüste und über das Meer gebracht. Sie sind ein bis drei Jahre unterwegs. Sie werden bereits auf der Reise gezwungen, sich zu prostituieren, und oft werden sie von den Reisebegleitern (sogenannten Trolleys) sexuell ausgebeutet oder Dritten angeboten. Einige kommen auf der Reise ums Leben.

Schwarze Magie

Der grösste Teil der nigerianischen Frauen, die nach Europa gehandelt werden, stammt aus Benin City, der Hauptstadt des Bundesstaates Edo im Süden Nigerias. Sie kommen aus sehr armen Verhältnissen und werden von Bekannten oder Verwandten für eine Arbeit im Ausland angeworben. Die Anwerbung erfolgt mit falschen Versprechungen. Die MenschenhändlerInnen («Madams» genannt, wenn sie Frauen, «Ogas», wenn sie Männer sind) treten manchmal schon in Nigeria, zuweilen aber auch erst im Zielland in Erscheinung. Im Zielland haben sie, zusammen mit europäischen KomplizInnen, Kontakt zu den AnwerberInnen in Nigeria. Sie organisieren die Reise und agieren in den Zielländern als ZuhälterInnen. In der Regel machen sie mit ihrem späteren Opfer

Wenn Frauen fliehen, müssen die unter der Kontrolle der HändlerInnen zurückgebliebenen Opfer für die Schulden der geflohenen Frauen aufkommen.



einen schriftlichen Vertrag, in dem diese sich zur Rückzahlung fiktiver, absurd überhöhter Schulden (45 000 – 70 000 Euro für Reise, Papiere und Visen) verpflichten. Als Druck- und Drohmittel wird ein pervertiertes religiöses Ritual benutzt, der sogenannte Juju-Schwur. Juju-Rituale sind nicht mit der Religion Voodoo gleichzusetzen. Bei Voodoo handelt es sich um einen Trancekult, der der Heilung von Menschen dient und sie vor Übeln aller Art schützt. Im Gegensatz dazu sind die im Menschenhandel verwendeten Juju-Rituale Schwarze Magie, mittels der die Opfer in Todesangst versetzt werden, sollten sie die eingegangene Verpflichtung brechen. Die Angst der Betroffenen ist real, und die Bedrohung ist es auch: Als Vergeltung für die Flucht aus der Ausbeutungssituation und die Zusammenarbeit mit Behörden und Polizei können Familienangehörige verletzt oder getötet werden. Oder Frauen werden mit physischem oder sozialem Tod bedroht – und in der nigerianischen Gesellschaft läuft das auf dasselbe hinaus, denn niemand kann hier ohne soziales Netz überleben. Wenn Frauen fliehen, müssen die unter der Kontrolle der HändlerInnen zurückgebliebenen Opfer für die Schulden der geflohenen Frauen aufkommen.

Aussageverhalten

Im letzten Jahr haben über 70 Prozent der neu identifizierten Opfer von Frauenhandel, die von FIZ Makasi unterstützt wurden, gegen die Täterschaft ausgesagt. Von den nigerianischen Frauen war keine bereit, auszusagen. Weil die Nigerianerinnen sich in einem Asylverfahren befanden, lebten sie in grosser Unsicherheit. Um auszusagen, bräuchten sie eine sichere und geborgene Lebenssituation – stattdessen wohnten sie in Durchgangszentren und Notunterkünften. Sie bräuchten Ruhe und sozialen Halt – stattdessen befanden sie sich sozial isoliert in kleinen und überfüllten Räumen, manchmal mit einem auf der Reise geborenen Kind, dessen Vater den Täterstrukturen angehört. Sie bräuchten Sicherheit und Stabilität – stattdessen lebten sie in ständiger Angst vor der Rückschaffung in die Hände der Ausbeuter.

Alle nigerianischen Frauen, die den Weg in die FIZ gefunden hatten, haben nach einiger Zeit den Kontakt abgebrochen und sind verschwunden. Wir wissen nicht, ob sie von MenschenhändlerInnen aufgespürt wurden oder aus Angst vor dem Brechen des Juju-Schwures wieder in die Ausbeutungssituation zurückgekehrt sind. Wenn Nigerianerinnen hierzulande als Menschenhandelsopfer identifiziert werden, ist dies der individuellen Aufmerksamkeit einzelner im Asylverfahren zu verdanken. Diese Aufmerksamkeit ist wichtig – aber die Entdeckung von Menschenhandel darf nicht dem Zufall überlassen werden. Es braucht vielmehr Strukturen, die eine Aufdeckung ermöglichen.

Doro Winkler und Susanne Sytter

Stärkung der Zusammenarbeit

2011 hat sich die FIZ auf Anregung des EDA an einem dreistufigen internationalen Projekt beteiligt, mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und der Stärkung der Zusammenarbeit in Menschenhandelsfällen. Das Projekt wurde von der UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) zusammen mit IOM (International Organisation for Migration) und EXIT (NGO in Österreich) ins Leben gerufen und von der EU finanziert. Daran beteiligten sich VertreterInnen von Behörden und NGOs aus Nigeria und aus sechs europäischen Ländern (Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Österreich, Schweiz). Aus jedem Land war ein VertreterIn der Polizei, der Justiz und einer NGO dabei.

Bericht aus dem Bundesamt für Migration:

Asylgesuche und Menschenhandel

2004 hatte das BFM erstmals ein Asylgesuch zu prüfen, das Aussagen mit einem Bezug zu Menschenhandel enthielt. Seither sind rund 100 weitere Fälle erfasst worden, in denen die Betroffenen angaben, Opfer von Menschenhandel zu sein oder bei denen vermutet wurde, dass sie von einer solchen Straftat betroffen sein könnten. Rund ein Drittel betrifft Minderjährige. Mit wenigen Ausnahmen stehen die angeführten Asylgründe zudem in Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution.

Spezielle Prüfung

Angesichts dessen hat das BFM ein spezielles Prüfungsprogramm für die Behandlung solcher Asylgesuche ausgearbeitet. Dieses beruht auf folgenden Grundsätzen: Die von den Opfern erlittene Tat wird gleichgesetzt mit einer Form von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Zudem wird ermittelt, welche Befürchtungen und Risiken die Betroffenen im Fall einer Rückkehr gewärtigen müssten und ob angesichts der Situation im Herkunftsland ein angemessener Schutz gewährleistet wäre. Dabei muss für jedes Land einzeln beurteilt werden, ob die in der Praxis der Asylbehörden definierten Kriterien (Vorhandensein effektiver rechtlicher und/oder administrativer Mechanismen zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel) erfüllt sind.

Diskriminierung oder fehlender Schutz?

Die Praxis hat gezeigt, dass Opfer von Zwangsprostitution zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Herkunftsland im All-

gemeinen nicht verfolgt wurden. Vielmehr folgten sie freiwillig und aufgrund falscher Versprechungen Personen, die sie danach eingesperrt und zur Prostitution gezwungen haben. Solche Frauen, denen dann irgendwann die Flucht gelungen ist, reichen Asylgesuche ein, in denen sie ihre Furcht geltend machen, Vergeltungsmassnahmen erleiden zu müssen oder erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Die Realität zeigt leider, dass solche Befürchtungen oftmals zutreffen. Vergeltungsmassnahmen drohen hauptsächlich von Menschenhändlern, kriminellen Organisationen oder gar Familienmitgliedern. Der Grund, weshalb solche Frauen im Herkunftsstaat oft keinen effektiven Schutz erhalten, ist vor allem der fehlende Wille der Staaten, gegen diese Form der Kriminalität vorzugehen, und beruht weniger auf einer diskriminierenden Haltung gegenüber den Frauen. Zwar kommt es immer wieder vor, dass Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Umständen Asyl erhalten, in vielen Fällen kann aber aus oben stehenden Gründen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. In solchen Fällen prüft das BFM sorgfältig, ob allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen und die Betroffenen in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sind.

Fragen beim Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren hat neue Konstellationen mit sich gebracht: Asylbewerberinnen machen geltend, sich von der Zwangsprostitution in europäischen Staaten befreit zu haben. Im Dublin-Verfahren werden ihre Gesuche nicht der oben skizzierten materiellen Prüfung unterzogen. Dies wirkt insbesondere hinsichtlich der Wegweisung von Personen, die in die oben beschriebene Kategorie fallen, gewisse Fragen auf. Das BFM ist sich dessen durchaus bewusst und ist seit Ende 2011 daran, adäquate Lösungen dafür zu suchen. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, sollten aber erlauben, der spezifischen Situation, in der sich Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren befinden, Rechnung zu tragen.

Liselotte Barzé-Loosli, Bundesamt für Migration BFM

Studie: Frauen im Asylverfahren

Um die Situation von Opfern von Frauenhandel im Asylverfahren zu verbessern, ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund und NGOs sinnvoll. Auch in anderen frauenspezifischen Belangen: Eine Untersuchung, die TERRE DES FEMMES (TdF) Schweiz durchgeführt hat, zeigt dass Asylbewerberinnen im Asylverfahren vor grossen Hürden stehen. In 30 Prozent der von TdF untersuchten Fälle wurde den Frauen in erster Instanz nicht geglaubt, «vermutlich», so schreibt TdF, weil die von den Frauen beschriebenen Vorfälle «nicht mit den Vorstellungen der BefragterInnen davon, wie eine Frau in gewissen Ländern lebt und wie sie sich in bestimmten Situationen zu verhalten hat, decken». Die Studie kommt zum Schluss, dass es, um eine frauenspezifische Gefährdungslage zu erkennen, ausgebildetes Personal, eine korrekte Analyse der geschlechtsspezifischen Situation in den Herkunftsländern und eine sensible Befragungstechnik braucht. Verbesserungen in diesen Bereichen könnten gemeinsam von Bund und NGOs erarbeitet werden. Die Studie «Frauen im Asylverfahren» kann auf der Website terre-des-femmes.ch heruntergeladen werden.

Interview mit Stephanie Motz

Beispiel England

Stephanie Motz war einige Jahre Mitglied der «Anti-Trafficking Legal Practitioners Association», einer Vereinigung von AnwältInnen gegen Menschenhandel in London. Wir haben sie nach ihren Erfahrungen bezüglich Opfern von Menschenhandel im britischen Asylverfahren befragt.

Opfer von Menschenhandel werden im Asylverfahren oft nicht als solche entdeckt. Auch in Grossbritannien?

Ja. Aber hier werden erste Kontaktstellen, wie die Polizei, Grenzbeamte, aber auch Beamte im Asylverfahren, geschult, auf besondere «Menschenhandelsindikatoren» – körperliche und psychische Hinweise wie Verletzungen, Trauma, Schwangerschaft, Suizidalität oder typische Verhaltensweisen, wie Misstrauen gegenüber Behörden – zu achten. Bei Verdacht auf Menschenhandel verweist die Behörde die Person an die eigens für die Identifizierung von Menschenhandelsopfern zuständige zentrale Behörde.

Was geschieht dann?

Die zentrale Behörde entscheidet, ob ein erhärteter Verdacht auf Menschenhandel besteht. Wenn ja, werden den Betrof-

fenen mindestens 45 Tage Bedenkzeit in Hinsicht auf ein mögliches Strafverfahren eingeräumt. Während dieser Zeit können eine materielle Asylbefragung und weitere Abklärungen stattfinden. Danach entscheidet die zentrale Behörde, ob es wahrscheinlich ist, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt und wenn möglich gleichzeitig, ob Asyl gewährt wird. Wenn das Asylgesuch abgewiesen wird, besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung z.B. aus Härtefallgründen zu gewähren.

Sind unter den Asylsuchenden auch Opfer von Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung?

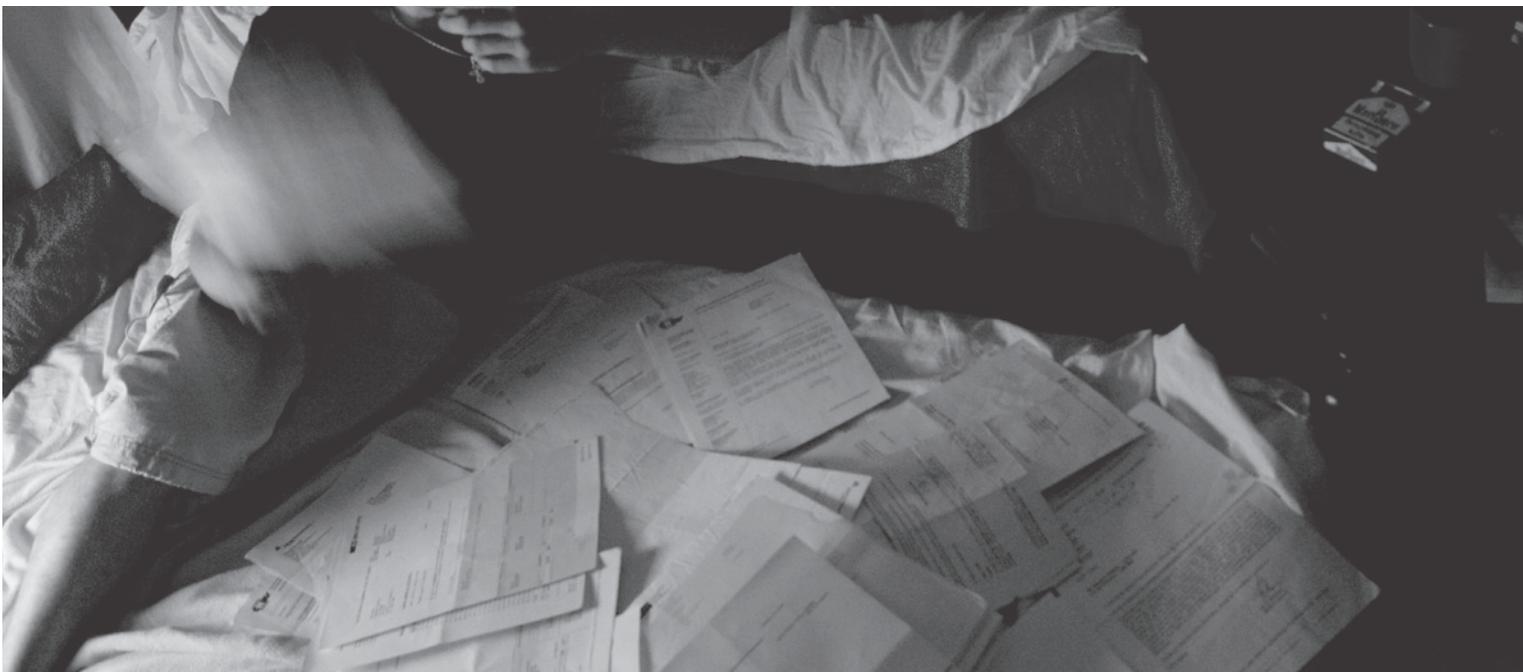
Ja, die Definition eines Opfers von Menschenhandel ist in der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels bewusst weit gefasst. Fast die

Hälfte der Opfer von Menschenhandel sind z.B. Hausangestellte und Personen, die in der Landwirtschaft oder auf dem Bau arbeiten. Sie werden in den britischen Weisungen ausdrücklich erwähnt.

Wie sieht es mit der Umsetzung von Dublin aus, wenn Betroffene nicht in England, sondern in einem anderen Dublin-Staat Opfer geworden sind?

Die britischen Behörden haben vor Jahren begonnen, Opfer von Menschenhandel öfters nicht in den Dublinstaat zurückzuschicken, indem sie vom Selbst-eintrittsrecht unter der Dublin-II-Verordnung Gebrauch machen. Dennoch werden aufgrund des abgekürzten Dublin-Verfahrens nach wie vor viele Opfer nicht als solche identifiziert.

Interview: Shelley Berlowitz



Forderungen der FIZ

Opfer von Menschenhandel haben Rechte - auch im Asylverfahren

Opfer einer Straftat haben, wenn die Tat in der Schweiz verübt wurde, gemäss Opferhilfegesetz Recht auf Schutz, Beratung und finanzielle Unterstützung. Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren haben erschwerten Zugang zu diesen Rechten.

Was braucht es, um die Situation im Schweizer Asylverfahren zu verbessern?

Geschulter Blick

In der Befragung nach den Asylgründen müssen chronologische, kohärente und konsistente Geschichten erzählt, Daten und Orte der Flucht genannt und Papiere vorgewiesen werden. Vielen traumatisierten Frauen, die gehandelt und misshandelt werden, ist dies nicht möglich.

___ **Es braucht im Asylbereich systematisch geschulte SpezialistInnen in der opfersensiblen Befragung von traumatisierten Menschen.**

Zeit

Es gibt viele Gründe, warum Opfer von Frauenhandel in einer Erstbefragung nicht frei reden: z.B. das Stigma der Prostitution, Schuld- und Schamgefühle, die Verantwortung gegenüber Familien, die Druckmittel, die Angst machen. Sie brauchen Zeit, um aus dem Ausbeutungskreislauf ausubrechen und Vertrauen in die Beraterin und in die Behörden aufzubauen.

___ **Es braucht einen aufenthaltsrechtlichen Schutz, damit Opfer von Menschenhandel im Asylbereich diese Zeit erhalten.**

Schutz

Voraussetzung für eine psychische und soziale Stabilisierung der Opfer (und damit letztlich auch für die Zusammenarbeit mit den Behörden) ist eine sichere, angstfreie und geschützte Umgebung mit Rückzugsmöglichkeit und psychosozialer Betreuung. Die Unterkunft in Asylzentren und Nothilfe sind alles andere.

___ **Es braucht spezielle Schutzmassnahmen und eine betreute Wohnsituation für Opfer von Menschenhandel im Asylbereich.**

Dublin-Gesuche materiell prüfen

Gemäss Dublin-Abkommen wird auf Gesuche von AsylbewerberInnen, die in einem anderen Dublin-Mitgliedsstaat bereits ein Asylgesuch gestellt haben oder deren Einreise dort registriert wurde, nicht eingetreten. Die Betroffenen werden in das Drittland rückgeschafft. Die Gefahr, dass Opfer von Frauenhandel wieder in den alten Ausbeutungskreisen landen, ist gross. Die Schweiz kann vom Recht Gebrauch machen, selbst auf Asylgesuche einzutreten, wie es die Dublin-II-Verordnung allen Staaten einräumt.

___ **Opfer von Menschenhandel im schweizerischen Asylbereich sollen nicht gemäss Dublin-Abkommen ausgeschafft werden. Frauenhandel muss als frauenspezifischer Fluchtgrund anerkannt werden.**

Zusammenarbeit

Es gibt kein systematisches Schnittstellen-Management zwischen Asylprozedere und Opferberatung. Bei Verdacht auf Menschenhandel – unabhängig davon, ob auf das Gesuch der Betroffenen nicht eingetreten wurde, es abgelehnt oder noch hängig ist – muss sofort eine spezialisierte Opferberatungsstelle eingeschaltet werden, damit Betroffene Zugang zu allen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen haben, die Opfern von Straftaten zustehen.

___ **Es braucht klare Interventionsleitfäden für die Vernetzung von Bundesamt für Migration, Polizei und Opferhilfestellen bei Verdacht auf Menschenhandel im Asylbereich.**



FIZ-Stellungnahme zur Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts

Aus den Augen, aus dem Sinn?

Der Bund beabsichtigt, das Cabaret-Tänzerinnen-Statut abzuschaffen. In den Vernehmlassungsunterlagen aber fehlt eine fundierte Grundlage für diesen Entscheid. Eine Abschaffung führt zu einer Verschlimmerung der Situation.

Mit der Studie¹ über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen machte die FIZ 2006 auf die bestehenden Probleme und den Handlungsbedarf aufmerksam. Doch die Abschaffung des Statuts, wie der Bundesrat sie nun vorschlägt, löst keine Probleme, sondern verschärft sie. Denn die Abschaffung dieser legalen Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeit wird zur Folge haben, dass Frauen nicht mehr legal, sondern illegalisiert hier leben und arbeiten. Damit werden sie rechtloser, vulnerabler, ausbeutbarer.

Schutz?

Das Statut wurde in der Revision des Ausländergesetzes 2006 mit dem Argument des Schutzes vor Ausbeutung aufrechterhalten. Nun erklärt der Bund, der Schutz sei nicht mehr gegeben – Gründe für diese Behauptung bleibt er schuldig. Wir möchten festhalten: Ein legaler Aufenthalt und Arbeitsvertrag bedeutet Schutz, Illegalität hingegen führt zu einer erhöhten Vulnerabilität und Ausbeutbarkeit. Wer illegalisiert ist, kann sich nicht gegen fehlende Lohnzahlungen, Ausbeutung, Gewalt oder Zwang zum Alkoholkonsum wehren. Zudem wird der Zugang zu Information, Beratung, Unterstützung und zur Gesundheitsprävention sehr erschwert, wenn Frauen versteckt arbeiten müssen. Von den sozialen und gesundheitlichen Folgekosten ganz zu schweigen.

So wird einer Kriminalisierung der Frauen Vorschub geleistet, statt dass der Zugang zu ihnen als Arbeitnehmerinnen (und allenfalls potenziellen Opfern) sichergestellt wird. Die Nachfrage nach den entsprechenden Dienstleistungen wird sich nach einer Abschaffung des Cabaret-Statuts nicht einfach in Luft auflösen. Zudem ist festzuhalten, dass es unter den Nachfragern eine nicht unbedeutende Zahl von Männern gibt, die gerade sexuelle Dienstleistungen von vulnerablen Frauen bevorzugen, weil Letztere sich weniger durchsetzen können. Dem wird mit der Abschaffung des Tänzerinnenstatuts Vorschub geleistet.

Menschenhandel?

Im erläuternden Bericht des Bundes zum Cabaret-Statut ist von einem steigenden Risiko hinsichtlich Menschenhandel die Rede. Die Zahlen unserer Beratungsstellen zeigen ein anderes Bild: Die Anzahl der Opfer von Frauenhandel im Ca-

balet-Bereich ist gering: Von 193 Opfern von Frauenhandel waren 11 Frauen im Cabaretbereich ausgebeutet worden. Der grösste Teil der Frauen ist nicht Opfer, sondern sucht Unterstützung wegen arbeitsrechtlicher Probleme: Es waren in den letzten vier Jahren jährlich zwischen 107 und 155 Tänzerinnen.

Es ist stossend, dass der Bund eine repressive ausländerrechtliche Massnahme wie die Abschaffung einer legalen Arbeitsmöglichkeit für Drittstaatenangehörige **als Massnahme gegen den Menschenhandel bezeichnet**. Das Gegenteil ist der Fall: Mit der Illegalisierung von Cabaret-Tänzerinnen wird Menschenhandel gefördert. Potenzielle Opfer werden zu Tätern gemacht.

Cabaret-Statut beibehalten. Neue legale Zugänge schaffen.

Im Cabaretbereich braucht es ein vom Arbeitgeber unabhängiges Aufenthaltsrecht, mehr Arbeitsplatzsicherheit, eine Abkehr vom Alkoholmodell, eine Aufhebung des Prostitutionsverbotes für Inhaberinnen einer L-Bewilligung, Kontrollen der Agenturen, der Cabarets und der Arbeitssituation sowie konsequente Sanktionen gegen Verantwortliche bei Missständen. Auch die aktive Information der Tänzerinnen über ihre Rechte und Pflichten ist notwendig.

Die FIZ fordert die Aufrechterhaltung des Cabaret-Statuts. Sie fordert zudem, dass Frauen aus Drittstaaten nicht nur im Cabaret-Bereich legal Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt haben, sondern auch in anderen Branchen eine Jahresaufenthaltsbewilligung mit Arbeitserlaubnis erhalten. Auch für Personen aus Drittstaaten, die heute illegalisiert in der Altenpflege, Kinderbetreuung, Hausarbeit, Landwirtschaft usw. arbeiten und besonders vulnerabel sind, müssen legale Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden.

Doro Winkler

Die ausführliche [Stellungnahme](#) finden Sie auf unserer Website.

¹ SFM Studien 48: Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz, Janine Dahinden, Fabienne Stants, 2006

News aus der FIZ

Neuer Vorstand

An der Generalversammlung im Juni wurde Susanne A. Birke aus dem Vorstand verabschiedet. Sie war als Vertreterin des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes während fast zehn Jahren im Vorstand engagiert, davon die letzten fünf Jahre als Präsidentin. Ebenfalls zog sich Maya Hürliemann aus dem Vorstand zurück, sie wirkte seit 2006 als Vertreterin der Caritas mit und war unter anderem im Personalressort tätig. Ihnen beiden grossen Dank für ihre Unterstützung all der Entwicklungen und Prozesse.

Neu in den Vorstand gewählt wurden Katja Schurter und Mara Seiwert. Katja Schurter ist bei Solidar Suisse für die Kommunikation mitverantwortlich. Bereits 2002 hat sie in der FIZ eine Mutterschaftsvertretung gemacht und beim Aufbau von Makasi mitgewirkt. Mara Seiwert ist Rechtsanwältin und im Verband Juristinnen Schweiz aktiv. Sie schreibt eine Dissertation zu Menschenhandel.

Einstimmig wiedergewählt wurden Adele Nussbaumer, Yvonne Zimmermann und Stella Jegher. Roseli Ferreira und Gabriela Medici übernehmen neu das Co-Präsidium.



FIZ-GV vom 22. Juni 2012

Teamfrauen

Lucia Tozzi, die in der FIZ im Fundraising tätig ist, hat im Sommer ihr zweites Kind bekommen. Herzliche Gratulation und alles Gute dem neuen Erdenbürger und seiner Familie! Als ihre Stellvertreterin konnten wir Itziar Marañón gewinnen. Sie kommt aus Spanien, wo sie eine Zeitschrift für Migrantinnen und Migranten gründete und leitete. Sie ist Journalistin und Kommunikationsfachfrau.

PICUM-Jahreskonferenz in Brüssel

Die FIZ ist national wie international mit einem breiten Netzwerk an NGOs aus den Bereichen Frauenrechte und Migration verbunden. Seit einigen Jahren sind wir auch Mitglied von PICUM, der internationalen Plattform für Sans Papiers. An der diesjährigen Jahreskonferenz in Brüssel besuchte die FIZ einen interessanten Workshop zu geschlechtsspezifischer Gewalt an illegalisierten Migrantinnen und zur internationalen Gerichtsbarkeit von Menschenrechtsverstössen gegen Sans Papiers. Die anschließende Generalversammlung nutzten wir für die Vernetzung mit Mitstreiterinnen aus ganz Europa.

UPR-Schattenbericht der NGO-Koalition

Im April 2012 hat eine NGO-Koalition den Schattenbericht zur Menschenrechtssituation in der Schweiz herausgegeben. Im allgemeinen Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review) des Uno-Menschenrechtsrates werden alle Mitgliedsstaaten periodisch auf die Menschenrechtssituation überprüft. Im Oktober 2012 war die Schweiz zum zweiten Mal Thema im Uno-Gremium. Grundlage für die Beurteilung ist unter anderem auch eine Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft (UPR-Schattenbericht). Die FIZ ist eine von 47 schweizerischen NGOs in der Koalition für den UPR-Schattenbericht. Sie hat insbesondere bezüglich des Aufenthaltsrechtes für Opfer von Menschenhandel und bei den Empfehlungen zur Strategie gegen Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung ihre Sicht eingebracht.

Konferenz zum Europäischen Tag gegen Menschenhandel

Im Rahmen des Europäischen Tages gegen Menschenhandel am 18. Oktober hat die Internationale Organisation für Migration (IOM) gemeinsam mit dem EDA eine Konferenz zu den schweizerischen Massnahmen im Kampf gegen Menschenhandel veranstaltet. Die FIZ war neben Terre des Femmes und dem EJPD als inhaltliche Partnerin involviert und bestritt zwei Podien. Das erste zur Rolle der Kantone im Kampf gegen Menschenhandel und das zweite zum Thema Zeugen- bzw. Opferschutz in der Schweiz.

Bundesrätin Simonetta Sommaruga stellte an der Tagung den Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel vor, der vom Steuerungsorgan der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) verabschiedet worden war. Der Aktionsplan beinhaltet Massnahmen in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Partnerschaft mit Staat und Zivilgesellschaft in den Herkunftsländern der Opfer. Wir begrüessen es sehr, dass Bundesrätin Sommaruga sich deutlich hinter den Aktionsplan und die nötigen Massnahmen stellt. Der nächste Schritt besteht nun in der konsequenten Umsetzung der geforderten Massnahmen durch alle entsprechenden AkteurInnen – unter anderen Polizeiverbände, Strafverfolgungsbehörden, Migrationsämter, EDA und Opferhilfestellen.

Die Tagung vom 18. Oktober war für die Vernetzung dieser AkteurInnen von grosser Wichtigkeit. Rund 250 TeilnehmerInnen aus Institutionen vieler Kantone, VertreterInnen des Bundes, von NGOs sowie ausländischer Konsulate waren anwesend. Der Europäische Tag gegen Menschenhandel soll von nun an jedes Jahr zum Anlass für diverse Aktivitäten zum Thema genommen werden und so zur Sensibilisierung beitragen.



Welches ist die Rolle der Kantone bei der Bekämpfung von Menschenhandel? Von links nach rechts: Boris Mesarić (KSMM), Susanne Seytler (FIZ), Roger Schneeberger (KKJPD), Robert Steiner (KaPo Wallis)



Abstimmungsplakate zum Strichplatz in Zürich, März 2012

Der Strich im Bild. Die Darstellung der Sexarbeit in den Schweizer Medien.

Welche Wirklichkeit der Sexarbeit wird in den Schweizer Medien abgebildet? Und welchen Einfluss hat dies auf den gesellschaftlichen Diskurs und die aktuelle Politik in Bezug auf Sexarbeit? Nach einer einleitenden Analyse der Medien von Nicole Aeby (Beraterin Fotografie) diskutieren Gemeinderätin Ursula Uttinger (FDP), Gemeinderat Alecs Recher (AL) sowie der Medienexperte Koni Nordmann und Doro Winkler von der FIZ unter der Moderation von Marina Villa. Das Podiumsgespräch findet am Montag, 3. Dezember, um 19.00 Uhr im Musiksaal des Zürcher Stadthauses statt. Die Veranstaltung wird von der FIZ in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich im Rahmen der «16 Tage gegen Gewalt» durchgeführt.

Impressum Rundbrief 51, November 2012

© FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Badenerstrasse 682, 8048 Zürich

T 044 436 90 00

F 044 436 90 15

www.fiz-info.ch

contact@fiz-info.ch

Spendenkonto 80-38029-6

Redaktion: Shelley Berlowitz

Fotos: Jacek Pulawski, mit freundlicher

Genehmigung von Solidarité sans frontières

Grafik: Clerici Partner Design, Zürich

Druck: ROPRESS Genossenschaft, Zürich

Papier: Cyclus Offset, 100 % Recycling

Der Rundbrief erscheint zweimal jährlich.

Auflage: 5500 Ex.

Schenken Sie eine Spende

Weihnachten naht und damit für die meisten unter uns die aufreibende Suche nach bedeutsamen Geschenken für unsere Lieben. Schenken Sie dieses Jahr Solidarität mit Migrantinnen, die von Ausbeutung und Gewalt betroffen sind – statt eines neuen Parfüms, üppiger Süssigkeiten oder eines weiteren Accessoires.

Auf unserer Website (www.fiz-info.ch) finden Sie eine Postkarte, die Sie ausdrucken können und mit der Sie eine befreundete Person über Ihre Spende an die FIZ informieren können. Die beschenkte Person kann sich daran freuen, dass in ihrem Namen Frauen unterstützt wurden, die auf Hilfe angewiesen sind. Und daran, dass Sie ihr ermöglicht haben, soziale Verantwortung und politische Solidarität wahrzunehmen. Wir freuen uns, wenn viele von Ihnen sich für ein solches nachhaltiges Weihnachtsgeschenk entscheiden. Wie schon Erich Kästner sagte: Es gibt nichts Gutes, ausser man tut es!



Bitte informieren Sie uns, wenn Sie sich für «Spenden statt Geschenke» entschieden haben. Und wenn Sie uns den Namen der beschenkten Person angeben, können wir sie weiter über unsere Aktivitäten informieren. Danke!

Spenden, Infos, Mitgliedschaft

Bitte senden Sie mir weitere Informationen über die FIZ.

Ich möchte der FIZ eine Spende zukommen lassen, bitte schicken Sie mir Unterlagen.

Ich werde Mitglied bei der FIZ und erhalte zweimal pro Jahr den Rundbrief.

Verdienende Fr. 60.–

Nichtverdienende Fr. 40.–

Kollektivmitglieder Fr. 220.–

Name

Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Unterschrift

Einsenden an: FIZ, Badenerstrasse 682, 8048 Zürich